

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6336efc7-20f8-342d-8e7b-dfb29f35d19e>

Bibliografie

Titel	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	5. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-5-1

§ 4 5. BImSchV - Beauftragter für Konzerne

Die zuständige Behörde kann einem Betreiber oder mehreren Betreibern von Anlagen im Sinne des [§ 1](#), die unter der einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasst sind (Konzern), auf Antrag die Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten für den Konzernbereich gestatten, wenn

1. das herrschende Unternehmen den Betreibern gegenüber zu Weisungen hinsichtlich der in [§ 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1](#), [§ 56 Abs. 1](#), [§ 58b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1](#) und [§ 58c Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) genannten Maßnahmen berechtigt ist und
2. der Betreiber für seine Anlage eine oder mehrere Personen bestellt, deren Fachkunde und Zuverlässigkeit eine sachgemäße Erfüllung der Aufgaben eines betriebsangehörigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten gewährleistet.

